

Satzung

des Vereins mit dem Namen

Botnanger Kinderbetreuung e.V.

mit Sitz in Stuttgart

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2016

- - -

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen:
Botnanger Kinderbetreuung e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung. Er wird insbesondere erfüllt durch die Förderung der vor- und außerschulischen Kinderbetreuung und -erziehung, insbesondere durch:
 - a) die Anregung, Durchführung und Unterstützung von Selbsthilfemaßnahmen und Elterninitiativen auf dem Gebiet der Kindererziehung in Zusammenarbeit mit Erziehern,
 - b) die Unterhaltung von entsprechenden Einrichtungen,
 - c) die Erarbeitung und Verbreitung von Konzepten und Modellen zur Kindererziehung,
 - d) die intensive Förderung der vorschulischen Erziehung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke durch ehrenamtliche Mitarbeit.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Liquidation und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - e) sobald das letzte vom Verein in die von ihm unterhaltene Einrichtung aufgenommene Kind des Mitglieds eingeschult wird.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung den einzelnen Mitgliedern des Vorstands Aufgabenbereiche zuweisen, welche diese im Hinblick auf die laufende Verwaltung zwischen den Vorstandssitzungen eigenverantwortlich erledigen. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung bedürfen in jedem Fall der vorherigen Befassung des Vorstands.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann die Ermächtigung einzelner Mitglieder des Vorstands vorsehen, den Verein bei näher zu bezeichnenden Geschäften allein zu vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) ein erweiterter Vorstand gebildet wird. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands Beiräte an, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beiräte wirken an der Beschlussfassung des Vorstands mit beratender Stimme mit. Durch die Geschäftsordnung des Vorstands können Beiräte bevollmächtigt werden, den Verein bei näher zu bezeichnenden Geschäfte zu vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss des Mitglieds;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Elternbeirat

Am letzten Elternabend des Kalenderjahres wird ein Elternbeirat gewählt, der Vermittlungsfunktion ausübt. Bei grundlegenden pädagogischen Entscheidungen wird der Elternbeirat beratend einbezogen.

§ 9 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.
- (2) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der das Vermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke - nach Möglichkeit für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung - zu verwenden hat.
- (2) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 12 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 13
Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.